

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

50. Jahrgang

31. Dezember 2021

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

14. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989.....	153
Anlage zur 14. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung.....	154
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.....	155

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss in der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen.....	155
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)	156
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bebauungsplanes Nr. 284	157
Grundsteuerbescheide 2022 für die Hansestadt Uelzen.....	157
Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	

und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen	158
1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt.....	159
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen.....	160
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung) vom 05.12.2013	161
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	161
Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	163
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Genehmigung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes	163
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bebauungsplanes Nr. 197/I.....	164
Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf.....	164
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf.....	165
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01. März 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29571 Rosche und 29571 Polau.....	165

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

14. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Verbandsversammlung am 06.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

In § 13 Gebührensätze werden in Abs. (2) nachfolgende Bezeichnungen geändert:

DN 20 in Qn 2,5
DN 25 in Qn 6
DN 40 in Qn 10
DN 50 in Qn 15
größer DN 50 in größer Qn 15

Der § 13 Gebührensätze Abs. (3) 2. wird ersatzlos gestrichen.

Der § 13 Gebührensätze Abs. (3) 3. wird zum Abs. (3) 2.

§ 3

Der § 13 Gebührensätze Abs. (4) wird geändert in nachfolgende Fassung

NEU:

- (4) Für die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke werden spezielle Wasserzähler vorgehalten. Die Gebühren betragen:
- für den Bauwasserzähler Qn 2,5 monatlich 5,00 €
 - für den Standrohrwasserzähler Qn 2,5 je Tag 1,50 €, mindestens 100,00 €, maximal 320,00 € pro Jahr
 - für den Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10 je Tag 4,00 €, mindestens 100,00 €, maximal 400,00 € pro Jahr

§ 4

Der § 19 Entstehen des Erstattungsanspruches wird ergänzt unter Abs. (1) als letzter Satz: "Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben"

und geändert unter Abs. (2):

- a) Betrag 440,- € in 500,- €
Betrag 19,50 € je lfd. m in 45,50 € je lfd. m
- b) DN 1 ½" 490,- € Grundkosten in DN 1,5" 720,- € Grundkosten
Betrag 21,- € je lfd. m in 47,50 € je lfd. m
- c) Betrag 690,- € in 1.000,- €
Betrag 23,- € je lfd. m in 52,50 € je lfd. m
- e) Betrag 25,- € je lfd. m in 49,- € je lfd. m

NEU:

- g) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen bis 1" – 100,– €
- h) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen ab 1" bis 2" – 120,– €
- i) Erneuerung pro Messstrecke bis 1", Qn 2,5 – 260,– €
- j) Erneuerung pro Messstrecke ab 1" bis 1,5" Qn 6 – 340,– €
- k) Erneuerung pro Messstrecke ab 1,5" bis 2", Qn 10 – 510,– €

Abs. (4)

- a) Betrag 780,– € in 1.440,– €
- b) DN 1 ½" 840,– € in DN 1,5" 1.450,– €
- c) Betrag 900,– € in 1.500,– €

§ 5

Die auf Grundlage von § 22 a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird in der anliegenden Form neu gefasst.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Uelzen, den 06.12.2021

Verbandsvorsitzender
Depner

Geschäftsführer
Kahrs

Siegel

Anlage zur 14. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung

geregelt in	Tatbestand	Abgabesatz = Nettopreis	MWSt.- Satz	Bruttopreis ab 01.01.2022 (incl. MwSt.)
§ 5 (1) a)	Sonderbeitrag	1,10 €/m²	7%	1,18 €/m²
b)	Einrichtungsbeitrag	4,10 €/m²	7%	4,39 €/m²
§ 13 (2)	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 2,5	2,50 €/Monat	7%	2,68 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 6	3,75 €/Monat	7%	4,01 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 10	9,00 €/Monat	7%	9,63 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 15	10,00 €/Monat	7%	10,70 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler größer Qn 15	14,00 €/Monat	7%	14,98 €/Monat
	Grundgebühr Verbundwasserzähler	35,00 €/Monat	7%	37,45 €/Monat
	Batteriefernzahlwerk in Wasserzählerschächten	1,50 €/Monat	7%	1,61 €/Monat
§ 13 (3) 1.	Wasserverbrauchsgebühr	0,91 €/m³	7%	0,97 €/m³
§ 13 (4)	Bauwasserzähler Qn 2,5	5,00 €/Monat	7%	5,35 €/Monat
	Standrohrwasserzähler Qn 2,5	1,50 €/Tag	7%	1,61 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler Qn 2,5	100,00 €	7%	107,00 €
	Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10	4,00 €/Tag	7%	4,28 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10	100,00 €	7%	107,00 €
§ 19 (2) a)	Grundkosten DN 1"	500,00 €	7%	535,00 €
	Rohrverlegekosten	45,50 €/m	7%	48,69 €/m
§ 19 (2) b)	Grundkosten DN 1,5"	720,00 €	7%	770,40 €
	Rohrverlegekosten	47,50 €/m	7%	50,83 €/m
§ 19 (2) c)	Grundkosten DN 2"	1000,00 €	7%	1070,00 €
	Rohrverlegekosten	52,50 €/m	7%	56,18 €/m
§ 19 (2) e)	Rohrverleg. bei befestigten Oberflächen als Zulage	49,00 €/m	7%	52,43 €/m
§ 19 (2) g)	Erneuerung von Oberteilen bis 1"	100,00 €	7%	107,00 €
§ 19 (2) h)	Erneuerung von Oberteilen ab 1" bis 2"	120,00 €	7%	128,40 €
§ 19 (2) i)	Erneuerung pro Messstrecke bis 1", Qn 2,5	260,00 €	7%	278,20 €
§ 19 (2) j)	Erneuerung pro Messstrecke ab 1" bis 1,5", Qn 6	340,00 €	7%	363,80 €
§ 19 (2) k)	Erneuerung pro Messstrecke ab 1,5" bis 2", Qn 10	510,00 €	7%	545,70 €
§ 19 (4) a)	Herstellungskosten DN 1"	1440,00 €	7%	1540,80 €
§ 19 (4) b)	Herstellungskosten DN 1,5"	1450,00 €	7%	1551,50 €
§ 19 (4) c)	Herstellungskosten DN 2"	1500,00 €	7%	1605,00 €

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenordnung) vom 27. Juni 2001 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Die Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 27. Juni 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002, wird im Anhang „Kostentarif zur Verwaltungskostenordnung“ wie folgt geändert:

Dem Kostentarif wird folgende Tarif-Nummer 22 angefügt:

„22	Leistungen des Gesundheitsamtes	
22.1	Fotografien	2,50
22.2	amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen (mit Untersuchung)	70,- bis 500,-
22.3	amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen (ohne Untersuchung) nach Aktenlage	35,- bis 250,-
22.4	andere Bescheinigungen	15,-
22.5	sonstige ärztliche Untersuchungen/ Gutachten zur gesundheitlichen Eignung: nach Zeitaufwand; Zeitaufwandsatz je angefangene viertel Stunde (0,25 h)	
	• für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,25
	• für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18,-
	• für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie sonstige Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22,25“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Uelzen, den 21. Dezember 2021

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Unternehmensflurbereinigung Lüneburg, 09.12.2021
A39-Altenmedingen
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2562

1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss

1. Anordnung

In der Unternehmensflurbereinigung „A39-Altenmedingen“, Landkreis Uelzen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 27.11.2018 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die hier aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemeinde Altenmedingen		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	1	58/10, 58/12, 62/2
	2	44/9, 44/11 53/22, 53/25, 54/5, 61/6, 64/24
	4	55/2, 162/7, 169/12, 169/14, 171/2, 173/3
	7	9/1, 19/2, 19/4, 96/3, 96/4, 101/2,
Vorwerk	1	97/56

Die hier aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen:

Gemeinde Altenmedingen		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	1	63/10
	2	68/4
	4	86/3, 165/14
	7	5/7, 5/8, 88/4, 88/5, 88/6, 97/8, 97/10, 97/12
Eddestorf	3	6/2, 6/3, 83/2, 113/83, 114/83

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.289 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens. Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil:

1. Die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Flurstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Flurstücke beschränken.
2. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie Gemeinde Bienenbüttel und in den angrenzenden Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang der Straßen, Wege, Gewässer oder sonstigen örtlichen Bedingungsgrenzen. Da in den Ortslagen keine Planungen oder Veränderungen durch die Flurbereinigung vorgesehen sind, werden diese nach erfolgter Grenzfeststellung der Ortslagenumringe vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gebietsteile, die Bestandteile eines Bebauungsplanes sind, werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da dort keine agrarstrukturellen Maßnahmen in Betracht kommen. Durch das Hinzuziehen der Flurstücke können die Beeinträchtigungen durch den Autobahnbau durch verbesserte Tausch und Zusammenlegungsmöglichkeiten weiter minimiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung bei Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen (Vf.-Nr. 3 06 2562)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Im Auftrage

gez. M. Kriks

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer 435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Uelzen, den 14.12.2021

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

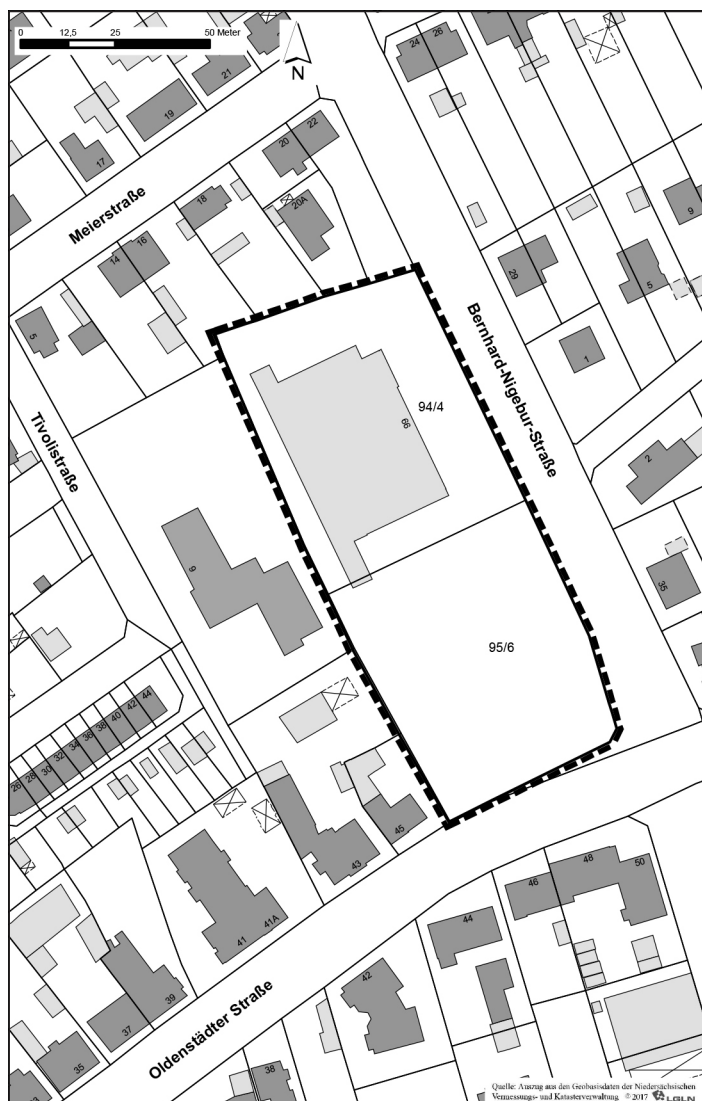
Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Niebur-Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Niebur-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 ist im beige-fügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 284 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 284 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 03.12.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Grundsteuerbescheide 2022 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2022 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2022 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechts-

wirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 14.12.2021

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister
Gez. Jürgen Markwardt

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wriedel in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wriedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Wriedel werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlags und ihrer Auslage einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstausschlags, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehatte. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme am Sitzungsdienst der Gremien gehört, ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinaus gehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die Aufwandsentschädigung der Vertretenden/des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € (Darin enthalten ist auch die Nutzung des Ratsinformationssystems) und keine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, deren Vertreterin/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	320,00 €
b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils	160,00 €
c) an die Beigeordneten	80,00 €
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	60,00 €
e) an den/die Gemeindedirektor/in gemäß § 106 NKomVG	160,00 €
f) an den/die Vertreter/in des Gemeindedirektors gemäß § 106 NKomVG	80,00 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste. Ausgenommen von der Anrechnung ist die Entschädigung nach Buchstabe d).
- (3) Führt der/die Bürgermeister/in und/ oder der/die gleichberechtigte Vertreter/in auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG) steht ihm/ihr die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe e) bzw. f) zusätzlich zu.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 2 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und diese ergänzenden Vorschriften von zurzeit 0,30 € an Fahrtkosten pro Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze (Pauschale) gezahlt:
 - a) an den/die Bürgermeister/in 110,00 €
 - b) an den/die stellv. Bürgermeister/in 55,00 €

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 12,00 € je Stunde begrenzt. Arbeitstäglich können maximal 8 Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (2) Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen gemäß § 44 Abs. 2, Satz 2 NKomVG.
- (3) Die Erstattung ist auf höchstens 25,00 € begrenzt.

§ 9 Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen bis zu einem Tag gelten § 2(1) Unterabsatz 2 und § 5 entsprechend.
- (2) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen von mehr als einem Tag gelten die bei der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor entsprechenden Reisekostensätze. Hierneben werden Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen nicht mehr gewährt.

§ 10 Fraktionsgelder gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich Fraktionsgelder in Höhe von 30,00 € pro Mitglied. Pro Fraktion/Gruppe wird jeweils ein Sockelbetrag in Höhe von 30,00 € jährlich gezahlt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen der Gemeinde Wriedel über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

Wriedel, den 22.10.2021

GEMEINDE WRIEDEL

Bürgermeister
Jörg Peter

Unternehmensflurbereinigung Lüneburg, 15.12.2021
A39-Römstedt
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2563

1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss

1. Anordnung

In der Unternehmensflurbereinigung „A39-Römstedt“ Landkreis Uelzen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 30.11.2018 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wird folgendes angeordnet.

Die hier aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemeinde Römstedt		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	1	63/40, 63/41, 63/42, 63/43, 63/44, 63/45, 63/46, 57/7
Drögennottorf	2	34/7

Die hier aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen:

Gemeinde Römstedt		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	2	200/1, 207/1, 207/2, 208/5
Strothe	4	112/79
Gollern	1	39/4
Drögennottorf	1	19/2, 20/1, 25/1, 54/1, 57

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 939 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

1. Die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Flurstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Flurstücke beschränken.
2. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten.

7. Veröffentlichung/Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der angrenzenden Einheitsgemeinde Bienenbüttel sowie den Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang der Straßen, Wege, Gewässer oder sonstigen örtlichen Bedingungsgrenzen. Da in den Ortslagen keine Planungen oder Veränderungen durch die Flurbereinigung vorgesehen sind, werden diese nach erfolgter Grenzfeststellung der Ortslagenumringe vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gebietsteile, die Bestandteile eines

Bebauungsplanes sind, werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da dort keine agrarstrukturellen Maßnahmen in Betracht kommen. Durch das Hinzuziehen der Flurstücke können die Beeinträchtigungen durch den Autobahnbau durch verbesserte Tausch und Zusammenlegungsmöglichkeiten weiter minimiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung bei Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt (Vf.-Nr. 3 06 2563)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Im Auftrage

gez. C. Vennebusch

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 16.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.869.700	1.400		11.871.100
ordentliche Aufwendungen	13.348.500	146.200		13.494.700
außerordentliche Erträge	380.000	495.000		875.000
außerordentliche Aufwendungen	0			

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.468.700	1.400		11.470.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.868.200	146.200		13.014.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	890.700	685.500		1.576.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.468.600		282.300	1.186.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.893.200			1.893.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.282.600			2.282.600

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.252.600	686.900		14.939.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.619.400	146.200	282.300	16.483.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 4.476.200 Euro erhöht und damit auf 4.476.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen, 16.09.2021

Stadtdirektor
Feller

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 14.12.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2021) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es in Hinblick auf den Infektionsschutz möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Bad Bevensen, den 15. Dezember 2021

Stadtdirektor
Feller

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung) vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

In das Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 (Anlage 1) werden folgende Straßen aufgenommen:

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen

Elsa-Brandström-Straße

Josepha-von-Siebold-Straße
ab endgültigem Ausbau

Es wird folgende Straße gestrichen:

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen

An den Teichen

Art. II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Bevensen, den 16. Dezember 2021

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018, wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf führt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer zum 01.01.2014 erlassenen Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung – beide in der jeweils geltenden Fassung – durch, soweit sie nicht durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

Art. II

1. **§ 2** wird wie folgt geändert: Die ersten beiden Absätze werden Absatz (1) und Absatz (2).
2. **§ 2** wird nach Absatz (2) um folgenden Absatz (3) ergänzt:
- (3) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/ den neuen Verpflichteten über.
3. **§ 2** Abs. letzter Satz wird Absatz (4).

Art. III

§ 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf trägt die Kosten des Winterdienstes und den Anteil der Allgemeinheit gemäß § 52 Absatz 3 Satz 4 NStrG der übrigen Kosten der Straßenreinigung.

Art. IV

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungsklasse 1 :	2,36 €
Reinigungsklasse 2 :	7,08 €
Reinigungsklasse 3 :	1,18 €

Art. V

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten, in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Ein Minderungsanspruch für über die nach Absatz 1 hinausgehenden Zeiträume besteht nur, wenn die Straßenreinigung insgesamt (Sommer- und Winterdienst) eingeschränkt oder eingestellt wurde.

Art. VI

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Art. VII

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Art. VIII

1. Es wird folgender neue **§ 10** eingefügt:

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zulässig.

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

2. Der bisherige **§ 10** wird zu **§ 11**.

Art. IX

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis zu § 2 der Gebührensatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2013) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Straßen neu aufgenommen:

Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung einmal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen

Elsa-Brändström-Straße,

Josepha-von-Siebold-Straße
ab endgültigem Ausbau

Lüneburger Straße ab Bahnunterführung bis Kreuzungsbereich Medinger Straße

Es wird folgende Straße gestrichen:

Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung einmal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen **An den Teichen**

In **Reinigungsstufe 2 (Straßenreinigung 3 x wöchentlich)** erfolgt folgende **Einschränkung**:

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen **Lüneburger Straße ab Kreuzungsbe-
reich Medinger Straße bis An der Aue**

Art. X

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Bevensen, den 16. Dezember 2021

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

für die Friedhöfe im Klosterflecken Ebstorf, in den Gemeinden Em-
mendorf und Jelmstorf, in den Ortsteilen Seedorf und Gollern der
Stadt Bad Bevensen, Groß Thondorf der Gemeinde Himbergen,
Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum, Testorf der Gemeinde
Weste, Velgen der Gemeinde Hanstedt sowie für die Friedhofska-
pelle Römstedt vom 14.03.2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunal-
verfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersäch-
sischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit gel-
tenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührenschild-
ner),
 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
 3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Nach dem Erwerb von Nutzungsrechten entsteht die Gebüh-
renschuld
 1. bei Reihengräbern mit der Beisetzung
 2. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbil-
lige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt,
niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an
dem sie verkündet wird. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebühren-
satzungen der Samtgemeinde Bevensen vom 28.10.1975 und der
Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf vom 12.11.1974 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 16.12.2021

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller

(Siegel)

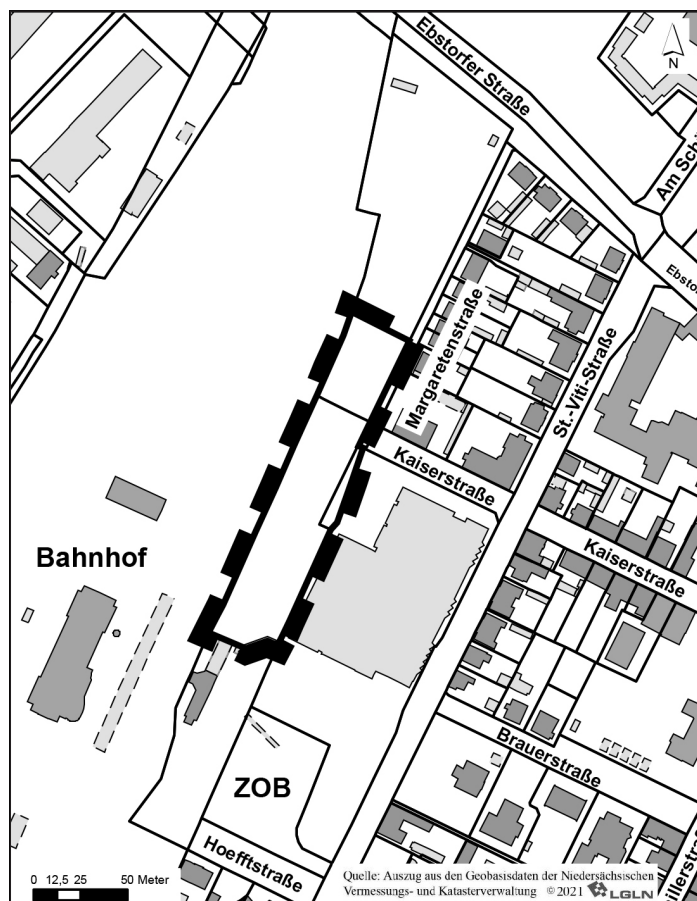
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung der Genehmigung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uelzen

Der Landkreis Uelzen hat die 19. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Uelzen, für die der Rat der Hansestadt Uelzen
in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Feststellungsbeschluss
gefasst hat, mit Verfügung vom 06.12.2021 (Az.:63/46/02/51/19)
genehmigt.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt
Uelzen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die
Neuerrichtung einer neuen P+R Anlage geschaffen.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungspla-
nes 2000 der Stadt Uelzen ist im nachstehend veröffentlichten
Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie
kenntlich gemacht worden.



Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uelzen, den 14.12.2021

HANSESTADT UELZEN

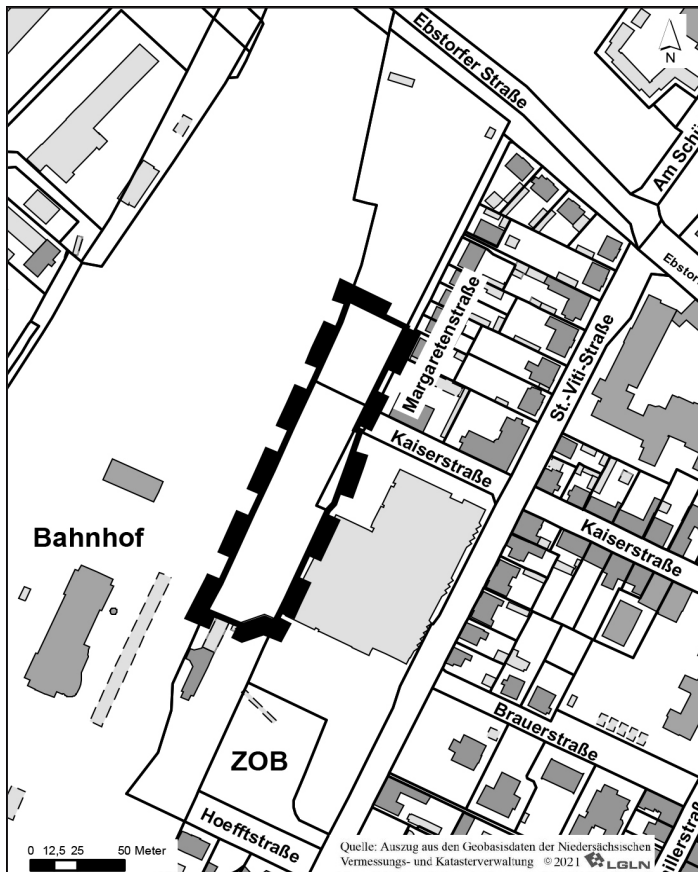
Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 197/I „1. Änderung Lokschuppen Ost – Margaretenstraße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 197/I „1. Änderung Lokschuppen Ost – Margaretenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197/I ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 197/I mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer

345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197/I gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.12.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf

hier: 10. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf

Der Klosterflecken Ebstorf hat die Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ in Ebstorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 31.12.2021 rechtskräftig geworden. Da die Bebauungsplanänderung von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 10. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst den Geltungsbereich der Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ in Ebstorf. Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist wie die Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 31.12.2021 rechtskräftig geworden.

Die 10. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Samtgemeindebürgermeister
Feller

Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf

Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ (§ 13 a BauGB)

Die Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 13.12.2021 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

Die Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten. Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Erweiterung I des Bebauungsplanes „Im Süsingskoppel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Ebstorf, den 16.12.2021

Bürgermeister
Senking

Auszug aus der Erweiterung I des B-Planes „Im Süsingskoppel“ des Klosterflecken Ebstorf

Planungsstand: Oktober 2021, keine maßstäbliche Darstellung



§ 2

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rosche, den 06.10.2021

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ROSCHE

Der Kirchenvorstand

gez. Berg

gez. Gugel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 21.12.2021

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss

gez. Dr. Elster

gez. Propst Hagen